

Hauptsatzung der Stadt Genthin

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner 1. Sitzung am 02.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Genthin“.

Sie besteht aus der Stadt Genthin sowie ihren Ortsteilen Fienerode und Hagen, der Ortschaft Tucheim mit ihren Ortsteilen Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus, der Ortschaft Gladau mit ihren Ortsteilen Dretzel und Schattberge, der Ortschaft Paplitz mit ihrem Ortsteil Gehlsdorf, der Ortschaft Parchen mit ihrem Ortsteil Wiechenberg sowie der Ortschaft Mützel mit ihrem Ortsteil Hüttermühle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Genthin zeigt im roten goldbordierten Schild die goldgekrönte Gottesmutter im goldenen Gewand mit dem Kind auf dem rechten Arm.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Rot und Gelb und das Wappen der Stadt Genthin.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Genthin“.
- (4) Die Ortsteile der Stadt Genthin sowie deren Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Genthin führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA aus der Mitte der Mitglieder einen Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Stadtrates bestimmt der Stadtrat zwei Stellvertreter.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 25,0 T€ übersteigt;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 200,0 T€ übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert 75,0 T€ übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10,0 T€ übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10,0 T€ übersteigt;
7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss und
 - den Bau- und Vergabeausschuss;

2. als beratende Ausschüsse gemäß §48 Abs. 1 GO LSA
 - den Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss,
 - den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss und
 - den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abschließend entscheidet der Hauptausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
 2. folgende Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat oder dem Bürgermeister obliegen:
 - die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100,0 T€ übersteigt;
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 75,0 T€ nicht übersteigt;
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2,5 T€ übersteigt.
 3. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor, sofern nicht die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses gegeben ist.
 4. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Ziffer 2 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten. Der Ausschussvorsitz wird entsprechend den Regelungen unter § 7 zugeteilt. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:
 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bau-GB);
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 31 Bau-GB);
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 33 Bau-GB);
 4. das Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 34 Bau-GB);
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 35 Bau-GB);

6. über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Einzelauftrag einen Wert von 15,0 T€ nicht übersteigt und nicht Teillos eines diesen Wert übersteigenden Gesamtauftrages ist.
- (3) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss;
 2. Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss;
 3. Wirtschafts- und Umweltausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Verhältniszahl nach Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. In die genannten Ausschüsse können widerruflich je sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Vorschlagberechtigt hierzu sind alle Fraktionen. Die Benennung sachkundiger Einwohner für die Mitarbeit in den beratenden Ausschüssen stellt der Stadtrat durch Abstimmung fest.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 14. und spätestens am 7. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. Er ist für die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes sowie für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den vergleichbaren Entgeltgruppen zuständig.
- (3) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

§ 10

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird durch den Stadtrat aus den Reihen der Bediensteten, nach Möglichkeit der Beamten der Stadt Genthin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gewählt. Er kann jederzeit durch den Stadtrat abgewählt werden.
- (2) Im Hauptausschuss wird der Bürgermeister durch ein Ausschussmitglied aus den Reihen des Stadtrates vertreten, das durch den Ausschuss bestimmt wird.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Nach Maßgabe des § 74 GO LSA bestellt die Stadt Genthin eine Gleichstellungsbeauftragte auf unbestimmte Zeit. Die Bestellung wird durch den Stadtrat vorgenommen und kann durch den jederzeit zurückgenommen werden. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung Ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, wie auch an den Sitzungen der Ortschaftsräte, kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten der Gleichstellung ist ihr in den Sitzungen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12

Bestellung von Beauftragten

- (1) Zur Lösung von Aufgaben, die spezielle Gebiete betreffen, wird der Bürgermeister berechtigt, aus dem Kreis der Verwaltungsmitarbeiter oder aber durch Gewinnung fachlich und persönlich geeigneter Persönlichkeiten Beauftragte zu berufen.
- (2) Die zu Beauftragten berufenen sind dem Stadtrat durch den Bürgermeister zu benennen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister bezieht die Ortsbürgermeister der Ortschaften in die Einwohnerversammlungen ein. Den Ortsbürgermeistern wird das Recht eingeräumt, eigene Einwohnerversammlungen zu Themen durchzuführen, die die unmittelbaren Belange der Ortschaft und deren Ortsteile betreffen.

§ 14

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält entsprechend den Maßgaben der Geschäftsordnung des Stadtrates zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Adresse berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von drei Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 15

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Genthin statt.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 16

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 17

Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften Tucheim, Parchen, Gladau, Mützel, Paplitz und dem Ortsteil Fienerode wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Tucheim wird auf 9 Mitglieder festgelegt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Parchen wird auf 7 Mitglieder festgelegt.
- (4) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Gladau wird auf 5 Mitglieder festgelegt.
- (5) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Mützel wird auf 7 Mitglieder festgelegt.
- (6) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Paplitz wird auf 6 Mitglieder festgelegt.
- (7) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Fienerode wird auf 4 Mitglieder festgelegt.

§ 18

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister wird aus den Reihen des Ortschaftsrates für die Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates gewählt. Seine Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates.
- (2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Die bisherigen Bürgermeister der Gemeinden Tucheim, Gladau und Paplitz führen ihr Amt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode des Ortschaftsrates fort.
- (5) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsbürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen soweit dieser ihn vertritt.
- (6) Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

- (7) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

§ 19

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Für die allen Ortschaftsräten zu übertragenden Aufgaben gelten die Regelungen des § 13 der Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Stadt Genthin und den bislang selbstständigen Gemeinden Tucheim, Gladau und Paplitz.

Das betrifft:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 6. Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht) sind insbesondere:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. Bestimmung wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Stadt Genthin gibt ein „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin – Amtsblatt –“ (kurz: Amtsblatt der Stadt Genthin) heraus. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Genthin.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung Genthin, Marktplatz 3, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der „Genthiner Volksstimme – Genthiner Rundblick“ und im Aushängekasten am Rathaus hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist, im Aushängekasten am Rathaus.
- (4) An die Stelle der Veröffentlichungen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten des Rathauses Genthin, Marktplatz 3, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng zu begrenzenden Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (5) In den Ortschaften der Stadt Genthin sowie in deren Ortsteilen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in den Schaukästen der Außenstellen der Stadtverwaltung. Das sind:

- im Ortsteil Hagen	- Schaukasten an der Bushaltestelle
- im Ortsteil Fienerode	- Fiener Straße 2a (am DGH)
- im Ortsteil Parchen	- Parkstraße 1 (ehem. Gemeindebüro)
- im Ortsteil Wiechenberg	- Dorfstraße 10 (bei Weber)
- im Ortsteil Mützel	- Käthe-Kollwitz-Platz („Preußenhaus“)
- im Ortsteil Hüttermühle	- Dorfstraße 6 (bei Dietert)
- im Ortsteil Tuheim	- in der Ziesarer Straße 11 sowie 109
- im Ortsteil Tuheim	- in der Schulstraße 3 (ehem. Gemeindebüro)
- im Ortsteil Gladau	- Friedenstraße 30
- im Ortsteil Schattberge	- Dorfstraße (ehemalige Post)
- im Ortsteil Dretzel	- Am Lindenanger
- im Ortsteil Paplitz	- Gehlsdorfer Weg 12

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 08.07.2004 außer Kraft.

Genthin, den 30. Dezember 2009

Bernicke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung

des Landkreises Jerichower Land als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 16.09.2009 mit einer Genehmigungsverfügung erteilt, der der Stadtrat am 29.12.2009 entsprochen hat.